

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 66 (1957)
Heft: 8

Artikel: Krankenschwestern und Freiwillige Sanitätshilfe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975691>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im übrigen darf das Schweizerische Rote Kreuz nicht müde werden, den Samariterinnen, Spezialistinnen und Pfadfinderinnen die Notwendigkeit vor Augen zu führen, sich jetzt schon für die Einteilung in ein Rotkreuzdetachment zur Verfügung zu stellen, damit in Zeiten der Not unsere Verwundeten und Kranken jene Pflege und Hilfe erhalten, auf die sie Anspruch erheben dürfen. Wohl gehen

jeweils dem Schweizerischen Roten Kreuz bei Ausbruch einer Katastrophe mehr Anmeldungen von Freiwilligen zu, als es deren bedarf. Die Pflege Verwundeter und Kranker lässt sich indessen nicht improvisieren; sie muss richtig vorbereitet werden. Es ist deshalb unerlässlich, dass die Sollbestände auch für die Spezialistinnen, Samariterinnen und Pfadfinderinnen so rasch als möglich erreicht werden.

KRANKENSCHWESTERN UND FREIWILLIGE SANITÄTSHILFE

Manch ein Leser, der im vorangehenden Artikel vernommen hat, dass der Sollbestand an Krankenschwestern für die Freiwillige Sanitätshilfe nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten worden ist, wird sich angesichts des Schwesternmangels fragen, wie dieses erfreuliche Ergebnis möglich war.

Für die Krankenschwestern besteht eine gesonderte Regelung. Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 13. Juni 1951 betreffend das Schweizerische

das Schweizerische Rote Kreuz jeweils mit jeder anerkannten Krankenpflegeschule eine Vereinbarung ab, die die militärischen Belange der Krankenpflegeschulen und der Krankenschwestern regelt. Denn mit der Anerkennung durch das Schweizerische Rote Kreuz verpflichten sich die Krankenpflegeschulen, ihre für den Hilfsdienst tauglichen diplomierten Schwestern vollzählig oder in einer mit den einzelnen Schulen vereinbarten



Die guten Militärschuhe werden einer diensttauglich befundenen Schwester anprobiert. Zeichnung von Hanny Fries, Zürich.

Rote Kreuz sowie auf den Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1950 über die Freiwillige Sanitätshilfe und die Organisation der Rotkreuzformationen schliesst

Anzahl dem Schweizerischen Roten Kreuz für die Freiwillige Sanitätshilfe des Armeesanitätsdienstes zur Verfügung zu stellen. Dabei soll eine gleichmäs-

sige prozentuale Belastung aller Schulen angestrebt werden, wobei den besonderen Verhältnissen der einzelnen Schulen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Es ist den Schulen freigestellt, ihre Verpflichtung gegenüber dem Schweizerischen Roten Kreuz in Reglementen festzulegen oder die vereinbarten Bestände auf Grund freiwilliger Werbung unter ihren Schwestern zu stellen. Als Gegenleistung beantragt das Schweizerische Rote Kreuz dem Eidg. Militärdepartement, die anerkannte Schule bei der Ausrichtung der Bundessubvention für Krankenpflegeschulen, die heute jährlich total Fr. 120 000.— beträgt, im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1951 proportional zu berücksichtigen.

Im übrigen darf der Umstand, dass in der Kategorie der Krankenschwestern der Sollbestand überschritten wurde, nicht einseitig zugunsten des Armeesanitätsdienstes gewertet werden. Vielmehr ist ein grosser Teil der nichteingeteilten Schwestern deshalb der Reserve zugewiesen, damit sie im Falle einer Mobilmachung den Zivilspitälern erhalten bleiben. Es entspricht diese Reservestellung den Kriegsdispensationen unserer Wehrmänner, die im Interesse der Oeffentlichkeit wichtige Funktionen in Industrie, Wirtschaft usw. erfüllen. Den öffentlichen Spitälern wird zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Mobilmachungs- und Kriegsfall ein Minimalpersonalbestand zugesichert, wobei bis zu diesem festgesetzten Minimalbestand auch Dienstpflichtige von der Einrückungspflicht dispensiert oder durch Reservestellung gesichert werden können. Damit hilft der Rotkreuz-Sanitätsdienst auch den Zivilspitälern im Rahmen des Möglichen, ihren Personalbestand für die Aufrechterhaltung des Betriebes im Kriege sicherzustellen.

Die Aushebung (Musterung) der von den Schulen dem Rotkreuzchefarzt zur Verfügung gestellten Schwestern erfolgt in der Regel während der Schlusskurse; die im gleichen Gebiet wohnenden Spezialistinnen, Samariterinnen und Pfadfinderinnen, die sich für die Freiwillige Sanitätshilfe angemeldet haben, werden anschliessend an die Schwestern in den von der Schule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten am gleichen Tage gemustert.

Die sanitärische Untersuchungskommission wird, wenn immer möglich, aus Sanitätsoffizieren, die in

den betreffenden Schulen tätig sind, bestellt; die Schwestern sind ihnen bekannt, sie kennen in der Regel ihren Gesundheitszustand.

Der Rotkreuzchefarzt benachrichtigt das zuständige Kreiskommando von der Durchführung der Aushebung mit dem Antrag, einen Beamten zur Ausfertigung der Dienstbüchlein und der Rekrutierungskontrolle abzuordnen; meistens wird dafür die Krankenschwester, die in der Dienststelle des Rotkreuzchefarztes die Belange der militärisch eingeteilten Schwestern betreut, aufgeboten. Der Rotkreuzchefarzt bietet seinerseits alle zu Musternenden mit militärischem Marschbefehl auf.

Am Tage der Musterung werden den als diensttauglich erklärten Schwestern auch die Masse für die Uniform genommen und die Militärschuhe anprobiert. Ferner benützt die Dienststelle des Rotkreuzchefarztes den Aushebungstag dazu, die Gemusterten in die militärischen Funktionen einzuführen. Manch eine obligatorische Unterrichtsstunde wie Stellung der Krankenschwester in der Armee, Dienstreglement, Rechte und Pflichten, Disziplinar- und Beschwerdewesen, Psychologie des kranken Wehrmannes, Militärversicherung usw. hat die Krankenschwester schon während der ganzen Ausbildungszeit auf ihre militärische Funktion vorbereitet, so dass für solcherart vorbereitete Schwestern keine weiteren Einführungskurse notwendig sind, soweit sie nicht für das höhere Kader in Frage kommen. Für diese führt der Rotkreuzchefarzt von Zeit zu Zeit spezielle Kaderkurse durch.

Zur Einberufung in die Kaderkurse schlagen die Schulen dem Rotkreuzchefarzt solche Schwestern vor, die sie vor allem als Vorgesetzte und als militärische Oberschwester geeignet erachten und die sich zur Weiterbildung bereit erklären.

Bei Aenderung des Wohnortes hat sich die militärisch eingeteilte Schwester — wie jeder Angehörige der Schweizer Armee — beim Sektionschef ab- und anzumelden.

Die Stellung der Krankenschwester innerhalb des Armeesanitätsdienstes ist genau umschrieben. Sie soll für die Krankenpflege eingesetzt und militärisch nur soweit ausgebildet werden, als es die Einordnung in die Armee verlangt. Ueber diese militärische Ausbildung erlässt der Rotkreuzchefarzt verbindliche Weisungen.

Aus Anmeldungen für den Rotkreuz-Sanitätsdienst

Ein junges Mädchen schreibt uns: «Am liebsten möchte ich bei der Luftsanität eingeteilt werden.» Ein anderes, ebenso romantisches Mädchen möchte einer Rotkreuzformation angehören und dort am liebsten kranke Tiere pflegen. Eine junge Braut unterbreitet den folgenden Wunsch: «Ich möchte einer MSA zugewiesen werden, und zwar jener, in die mein Verlobter als verwundeter Soldat hinkäme.» Die Einteilungswünsche sind überhaupt sehr verschieden: die eine möchte an der allervordersten Front pflegen, die andere in einer Familie — wie stellen sie sich wohl die Armeesanität vor? —, die dritte schreibt mit energischer Hand: «Keinen besonderen Wunsch, nur ja nicht in eine Flickstube oder in eine Küche, davon verstehe ich nichts.»